



# **Einwohnergemeinde Unterseen**

---

## **Verordnung über die Schulzahnpflege**

Gemeinderat vom 02.09.2002  
Änderung vom 6. Februar 2006  
in Kraft ab 1. Januar 2006

---

# Verordnung über die Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Unterseen

---

Der Gemeinderat von Unterseen,

gestützt auf Artikel 14 des Schulreglements vom 1. August 1996

beschliesst:

## Artikel 1

Zweck

Diese Verordnung regelt in Ergänzung der kantonalen Vorschriften die Organisation der Schulzahnpflege in der Gemeinde Unterseen.

## Artikel 2

Geltungsbereich

- a) Sie gilt für die Kindergärten sowie die Schulen der Primar- und Sekundarstufe I auf dem Gebiet der Gemeinde Unterseen respektive für deren Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz Unterseen.
- b) Sie gilt für Absolventinnen und Absolventen des gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr an einer bernischen Mittelstufe mit Wohnsitz Unterseen, sofern die Eltern die Übernahme der Untersuchungskosten bei der Schulzahnpflege beantragen.

## Artikel 3

Ziel

Der schulzahnärztliche Dienst bezweckt die Gesunderhaltung der Kauorgane und deren kostengünstige Behandlung.

## Artikel 4

Aufgaben

Die Schulzahnpflege hat folgende Aufgaben:

- a) Prophylaxe, bestehend aus der jährlichen Kontrolluntersuchung und regelmässigen vorbeugenden Massnahmen in der Schule unter Beizug von Fachpersonal.

- b) kostengünstiges Angebot für die Behandlung kranker Kauorgane und anomaler Gebisse durch Ernennen von Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten und Anwenden des Schulzahnpflegetarifs.

### **Artikel 5**

Zuständiges  
Organ

<sup>1</sup> Zuständiges Organ für die Schulzahnpflege ist die Schulkommission.

<sup>2</sup> Administrativ zuständig ist das Schulsekretariat unter dem Vorbehalt der Zuständigkeit der Schulzahnpflegeleitung nach Artikel 6.

### **Artikel 6**

Schulzahnpflege-  
leitung

<sup>1</sup> Die Schulkommission ernennt für die ihr unterstellten Kindergärten und Schulen Schulzahnpflegeleiterinnen und Schulzahnpflegeleiter und regelt deren Entschädigung im Rahmen der Lehreranstellungsgesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Schulzahnpflegeleiterin oder der Schulzahnpflegeleiter gibt die Gutscheine an die Schülerinnen und Schüler ab und kontrolliert die Sammelrechnungen der Untersuchungen.

### **Artikel 7**

Schulzahnarzt

<sup>1</sup> Grundsätzlich können alle Zahnärztinnen und Zahnärzte, die eine Praxis in den Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen führen, einen Antrag auf Zulassung als Schulzahnärztin oder Schulzahnarzt stellen.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten werden durch die Schulkommission mittels Vertrag geregelt.

### **Artikel 8**

Zahnpflegeunter-  
richt

<sup>1</sup> Der Zahnpflegeunterricht kann entweder durch eine Schulzahnärztin oder einen Schulzahnarzt, eine Dentalhygienikerin oder einen Dentalhygieniker oder durch eine in diesem Bereich ausgebildete Lehrkraft durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten werden durch die Schulkommission mittels Vertrag geregelt.

## **Artikel 9**

Ablauf der Schulzahnpflege

Die Schulzahnpflege läuft wie folgt ab:

- a) Zu Beginn des Schuljahres verteilen die Schulen den Kindern zuhänden der Erziehungsberechtigten die Liste der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten.
- b) Sofern die Eltern die Zustimmung zur Untersuchung erteilen, führt die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt die Untersuchung vor den Weihnachtsferien durch.
- c) Der Zahnarzt bestätigt die durchgeführte Untersuchung der zuständigen Schule.
- d) Falls eine Behandlung erforderlich ist, erstellt die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt einen Kostenvoranschlag, händigt diesen den Erziehungsberechtigten aus und bietet nach deren Einverständnis direkt zur Behandlung auf.
- e) Ist die Behandlung abgeschlossen, stellt die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt direkt den Erziehungsberechtigten Rechnung.
- f) Wünschen die Erziehungsberechtigten einen Gemeindebeitrag, stellen sie den Antrag auf Gemeindebeitrag direkt dem Schulsekretariat zu. Die Antragsformulare sind bei der jeweiligen Schule erhältlich.
- g) Für kieferorthopädische Behandlungen ist das Formular „Kieferorthopädie“ zu verwenden.

## **Artikel 10**

Gemeindebeitrag

Die Höhe des Gemeindebeitrages und die Beitragsberechtigung richten sich nach Anhang 1 dieser Verordnung.

## **Artikel 11**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Oktober 2002 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

**EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN**  
Der Präsident: Der Sekretär:  
sig. S. Margot sig. E. Ruf

Unterseen, 2. September 2002

\*\*\*\*\*

**1. Abänderung der Verordnung über die Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Unterseen gültig ab 01.01.2006**

Der Einwohnergemeinderat hat an seiner Sitzung vom 6. Februar 2006 die Abänderung respektive Ergänzung von Artikel 2 der Verordnung über die Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Unterseen einstimmig genehmigt und per 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

**EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN**  
Der Präsident: Der Sekretär:  
sig. S. Margot sig. P. Beuggert

Unterseen, 6. Februar 2006

**Depositionszeugnis**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass vorliegende Abänderung von Art. 2 der Verordnung über die Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Unterseen respektive dessen Inkraftsetzung ab 1. Januar 2006, vorschriftsgemäss im Amtsanzeiger Nr. 7 vom 16. Februar 2006 öffentlich Bekannt gemacht worden ist.

**EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN**  
Der Gemeindeschreiber:  
sig. P. Beuggert

Unterseen, 16. Februar 2006

---

# Beitragsfestsetzung von Behandlungskostenbeiträgen - Anhang 1

(gültig ab 01.10.2002)

---

## Verheiratete Erziehungsberechtigte - Tarif A

Kinderzahl (unmündig)	Massgebendes Einkommen <sup>1)</sup>	bis 8'000	bis 15'000	bis 22'000	bis 29'000	bis 36'000
1	Gemeindeanteil	80%	70%	50%	30%	10%
2	Gemeindeanteil	80%	80%	60%	40%	20%
3 und mehr	Gemeindeanteil	80%	80%	70%	50%	30%

## Alleinerziehende Erziehungsberechtigte - Tarif B

Kinderzahl (unmündig)	Massgebendes Einkommen <sup>1)</sup>	bis 8'000	bis 15'000	bis 22'000	bis 29'000	bis 36'000
1	Gemeindeanteil	70%	50%	30%	10%	0%
2	Gemeindeanteil	80%	60%	40%	20%	0%
3 und mehr	Gemeindeanteil	80%	70%	50%	30%	10%

<sup>1)</sup> Massgebendes Einkommen

Berechnung aufgrund der letzten definitiven Steuerveranlagung:  
Steuerbares Einkommen plus 10 % des steuerbaren Vermögens.

Bei Quellensteuerpflichtigen wird das massgebende Einkommen ermittelt.

Handelt es sich bei den Erziehungsberechtigten um zwei separat veranlagte Steuerpflichtige, werden die massgebenden Einkommen beider Elternteile addiert und durch zwei dividiert. Die Beitragsfestsetzung erfolgt nach Tarif B.

## Bemerkungen

Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde Unterseen.

Allfällige Behandlungen werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen, usw.) gewährt.

Gemeindebeiträge unter CHF 50.00 werden nicht ausgerichtet.